

Birgit Voigt  
Klingaer Straße 10  
04821 Polenz

**Stadtverwaltung Brandis**  
**Fachdienst Gebäude - Liegenschaftsdienst**  
**Herrn**  
**Markt 6**  
**04821 Brandis**  
**FAX: 034292/65528**

Betrifft	Ihr Scheiben	Aktenzeichen	Datum
Notarvertrag	14.05.2012		24.05.2012

Werter Herr .....

Bezüglich des obigen Schreibens möchte ich, um einen erfolglosen Gang zum Notar zu vermeiden, hier nochmals folgendes anmerken.

Ob das Urteil korrekt war und tatsächlich im Namen des Volkes entschieden wurde, mag dahinstehen. Auch wurde die Frage nach einer betrieblich öffentlichen Fläche nicht endgültig geklärt. Auch die Nutzbarkeit der Fläche TF 1 insgesamt, wird wohl auch in Zukunft so nicht möglich sein.

Bezüglich des Vertrages kann und muss dieser in der vorliegenden Form von mir nicht unterzeichnet werden.

Laut dem Urteil des Landgerichtes und nun auch des Berufungsgerichtes bin ich verpflichtet, den „...**Kaufvertrag vom 04.06.2007 Urkundenrolle 954/2007 des Notars Klaus Richter aus Wurzen nach Verkehrsflächenbereinigungsgesetz anzunehmen (§ 3 ABS. 1 Satz 3 VerkFIBerG)**....“ Auszug Urteil vom 30.04.2012 Seite 3 II. ABS.

**§ 3 ABS. 1 Satz 3 VerkFIBerG Auszug:** „Der Grundstückseigentümer ist zur Annahme des Angebotes verpflichtet, wenn der **Inhalt des Angebotes** den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. „

Das gesamte Verkehrsflächenbereinigungsgesetz regelt nur den Ankauf von privaten Flächen durch Städte und Gemeinden, wenn diese öffentlich genutzt oder gewidmet waren. Es regelt **nicht** den Ankauf von öffentlichen Flächen durch Privatpersonen. Daher wäre eine Unterzeichnung im jetzigen Zustand nicht Gesetzeskonform und daher sittenwidrig.

Es muss also der Kaufvertrag hinsichtlich der enthaltenden Fläche TF3 geändert werden, da ich nicht zu einem Ankauf oder anderweitiger Übernahme, insbesondere nicht durch das **Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**, gezwungen werden kann. Ebenso müssen Kaufpreise und Größen angepasst werden.

Zudem ist eine Vermessung der Fläche TF1 notwendig, da nach wie vor der Verlauf der Grenze sowie die genaue Größe der Fläche nicht klar erkennbar sind.

Zudem möchte ich hier noch anmerken, dass der Bereich vor dem Anbau, der der Anlieferung des Konsums diene, in Zukunft wohl unbenutzt bleibt. Denn für die Busse wäre dies nur eine Sackgasse die sicherlich nicht im Fahrplan vorgesehen ist. Somit würde die Stadt für diesen Bereich nutzloser Weise Gelder ausgeben.

Auch die im Gutachten aufgeführten Fahrweisen der 15m Busse erfassen diesen Bereich nicht.

Die Stadt würde also Geld sparen, wenn sie nur den tatsächlich genutzten Bereich, wie schon 2006 vorgeschlagen erwirbt.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, die Gelder für den Ankauf der Flächen nach dem Urteil ganz zu sparen und diese zur Versetzung des Wartehäuschens zu verwenden. Hier würde ich durchaus mein Angebot aus 2006 nochmals erneuern. Dies würde der Stadt alles im allem ca. 2500 € sparen.

Auch weil es eher unwahrscheinlich ist, dass die Stadt die im Verfahren vom 16.02.2012 so dringend notwendig erklärten Umbaumaßnahmen im Volumen von mindestens 18000 € im Bereich der Haltestelle mit 2 Fahrspuren etc. durchführen lässt, wenn sie nun tatsächlich meine Flächen komplett ankaufen wird. Polenz würde es sicherlich erfreuen, aber wie der Gutachter schon feststellte hat, ist und bleibt es völlig unrealistisch und unnötig.

Ich habe vorerst die Einfriedung entfernt! Eine Duldung der öffentlichen Nutzung ist damit aber nicht erklärt.

Nun bin ich leider aufgrund der neuen Umstände gezwungen, noch dieses Jahr die Schacht- und Isolationsarbeiten am Fundament meines Hauses im Bereich der Fläche TF1 durchzuführen. Da dies, sollte die Stadt tatsächlich den Ausbau wie angekündigt vornehmen, nur noch jetzt mit Schadensbegrenzung möglich ist. Hierfür ist die Nutzung der Flächen TF1 erforderlich. Je nach dem wie lange die Austrocknung des Mauerwerkes dauern wird, ist hier eine Nutzung der Flächen TF 1 nicht möglich. Ich kann nur hoffen, dass hier dann nicht wieder sinnlos mit Ordnungswidrigkeitsanzeigen versucht wird mir zu schaden. Auch kommt es nun sicherlich nicht darauf an, ob die Busse die Flächen nach 2 Jahren oder 2,5 Jahren wieder nutzen können.

Auch lasse ich auf Grund der Unstimmigkeiten im Urteil und der damit verbundene negativen Auswirkung auf die Allgemeinheit derzeit prüfen, in wie weit eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zulässig ist und Aussicht auf Erfolg hat, zudem wurden mir Fotos und Unterlagen in Aussicht gestellt, die möglicher Weise eine Restitutionsklage nach § 580 ZPO Abs. 2 und 3 begründen könnten.

Da hier allein die Aussagen der Zeugen zu einer Verurteilung führten, wäre jeder Nachweis über deren Unklaubwürdigkeit ein Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens.

Bis dahin wäre es sicherlich für beide Seiten sinnvoll, hier nicht wieder auf Konfrontation zu gehen.

Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise, bitte ich Sie mich kurzfristig in Kenntnis zu setzten.

B. Voigt

